



Verordnung über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln (Futtermittel-Verordnung, FMV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011¹ wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 2

² Es gilt unter Vorbehalt der Verordnung vom 25. Mai 2011² über tierische Nebenprodukte.

Art. 22 Abs. 7 Fussnote

⁷ Es veröffentlicht die bewilligten Futtermittelzusatzstoffe³.

Art. 42 Abs. 1 und 6

¹ Futtermittelunternehmen und Betriebe der Primärproduktion dürfen nur Futtermittel aus Betrieben verwenden, die gemäss Artikel 47 registriert oder gemäss Artikel 48 zugelassen sind.

⁶ Es kann Bestimmungen über die Produktion von Futtermitteln in einem Betrieb der Primärproduktion für den Eigenbedarf erlassen.

Art. 44 Abs. 1

¹ Futtermittelunternehmen, die Futtermittel herstellen, einführen, befördern, lagern oder in Verkehr bringen, müssen ein ständiges schriftliches Verfahren gemäss den

¹ SR 916.307

² SR 916.441.22

³ Die Liste der bewilligten Futtermittelzusatzstoffe kann bei Agroscope kostenlos abgerufen werden unter www.agroscope.admin.ch > Themen > Nutztiere > Futtermittel > Futtermittelkontrolle > Gesetzliche Grundlagen > Anhang 2 > Liste 2.4a–2.4e und Liste 2.5.

HACCP-Grundsätzen durchführen und aufrechterhalten. Dies gilt auch für Betriebe der Primärproduktion, die nach Artikel 47 Absatz 2 registriert oder zugelassen sind.

Art. 46 Abs. 2

² Für Betriebe der Primärproduktion von Futtermitteln sind die Registrierungspflicht und das Meldeverfahren durch die Bestimmungen von Artikel 3 der Verordnung vom 23. November 2005⁴ über die Primärproduktion geregelt.

Art. 47 Abs. 2

² Betriebe der Primärproduktion, die Futtermittel unter Verwendung von Futtermittelzusatzstoffen, mit Ausnahme von Silierzusatzstoffen, oder von Vormischungen, die solche enthalten, erzeugen, müssen diese Tätigkeit dem BLW zwecks Registrierung oder Zulassung melden.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident, Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler, Walter Thurnherr

⁴ SR 916.020